



Anwendungsbeschreibung

Zugewinnausgleichsrechner im Familienrecht

Inhalt

1	Erste Schritte	4
1.1	Programmstart	4
1.2	Menüleiste	6
1.2.1	Menübereich Datei	6
1.2.2	Menübereich Einstellungen	7
1.2.3	Menübereich Über	7
1.2.4	Schalterleiste	7
1.2.4.1	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	7
1.2.4.2	Löschen des Maskeninhalts	8
1.2.4.3	Drucken des Ergebnisses	8
1.2.4.4	Fertig	8
2	Bedienung des Zugewinnausgleichsrechners anhand von Fallbeispielen	9
2.1	Positives Anfangsvermögen bei beiden Eheleuten	9
2.1.1	Fallbeispiel 1	9
2.1.2	Ermittlung des Ausgleichsanspruchs	9
2.1.2.1	Beginn und Ende des Güterstands	9
2.1.2.2	Anfangs- und Endvermögen des Mannes	10
2.1.2.1	Anfangs- und Endvermögen der Frau	10
2.1.3	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	11
2.1.4	Drucken des Ergebnisses	11
2.2	Negatives Anfangsvermögen des Mannes, kein Zugewinn der Frau	12
2.2.1	Fallbeispiel 2	13
2.2.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	13
2.2.3	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	13
2.3	Negatives Anfangsvermögen des Mannes, Zugewinn der Frau, Variante 1	14
2.3.1	Fallbeispiel 3	14
2.3.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	14
2.3.3	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	14
2.4	Negatives Anfangsvermögen des Mannes, Zugewinn der Frau, Variante 2	15
2.4.1	Fallbeispiel 4	15
2.4.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	15
2.4.3	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	16
2.5	Zugewinn des Mannes, Schulden der Frau	16
2.5.1	Fallbeispiel 5	16
2.5.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	16
2.5.3	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	17
2.6	Zugewinnausgleich mit im Ergebnis positiver Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB	18
2.6.1	Fallbeispiel 6	18
2.6.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	18
2.6.3	Eingabe der Hinzurechnungen mit indizierten Werten	18
2.6.4	Berechnung des Ausgleichsanspruchs	19
2.7	Zugewinnausgleich mit im Ergebnis negativer Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB, Variante 1	20
2.7.1	Fallbeispiel 7	20
2.7.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten	20

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

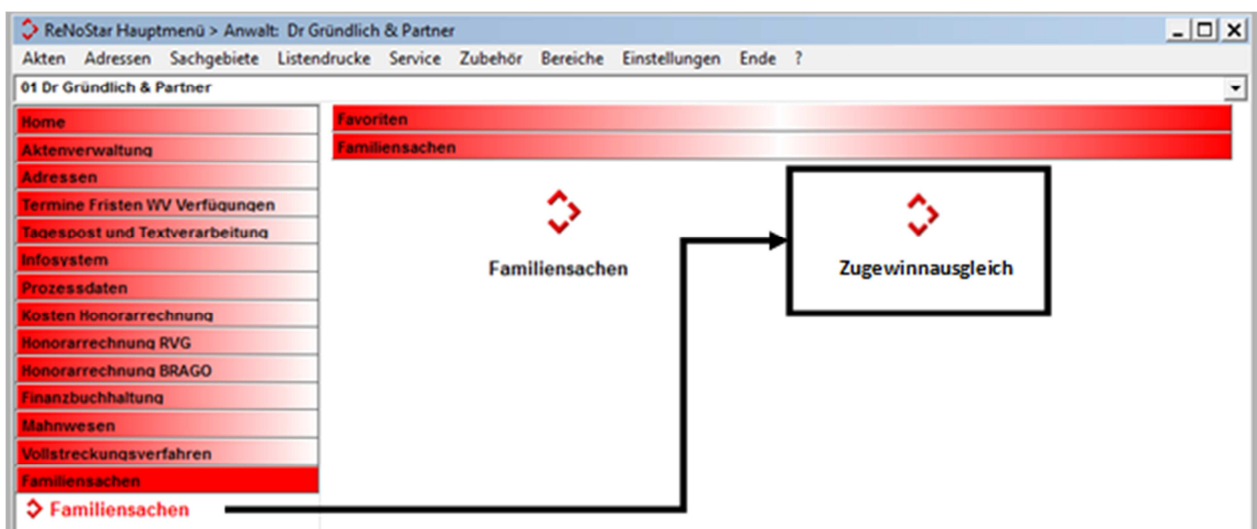
2.8	Zugewinnausgleich mit im Ergebnis negativer Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB,	
Variante 2		21
2.8.1	Fallbeispiel 8.....	21
2.8.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten.....	22
2.9	Vorausempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 1	23
2.9.1	Fallbeispiel 9.....	23
2.9.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten.....	23
2.10	Vorausempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 2	25
2.10.1	Fallbeispiel 10.....	25
2.10.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten.....	25
2.11	Vorausempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 3	27
2.11.1	Fallbeispiel 11.....	27
2.11.2	Eingabe der Daten mit indizierten Werten.....	27

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	---	--

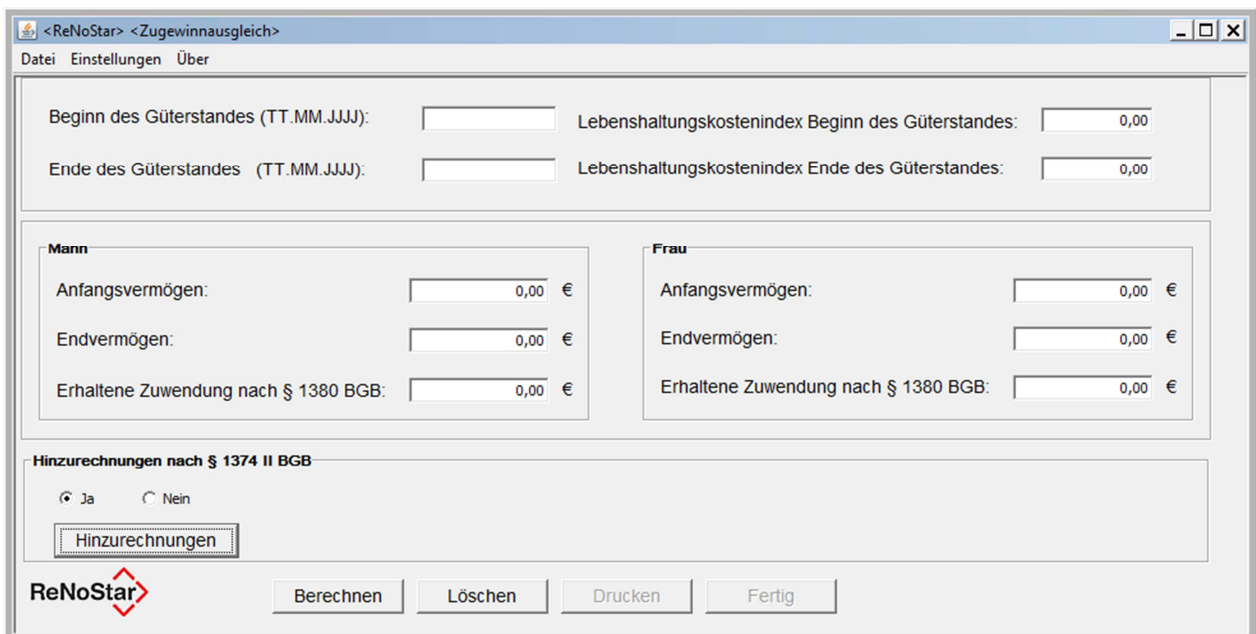
1 Erste Schritte

1.1 Programmstart

Den **Zugewinnausgleichsrechner** erreichen Sie ausgehend vom ReNoStar Hauptmenü über den Programmbereich **Familiensachen** und dort über das Programm **Zugewinnausgleich**.

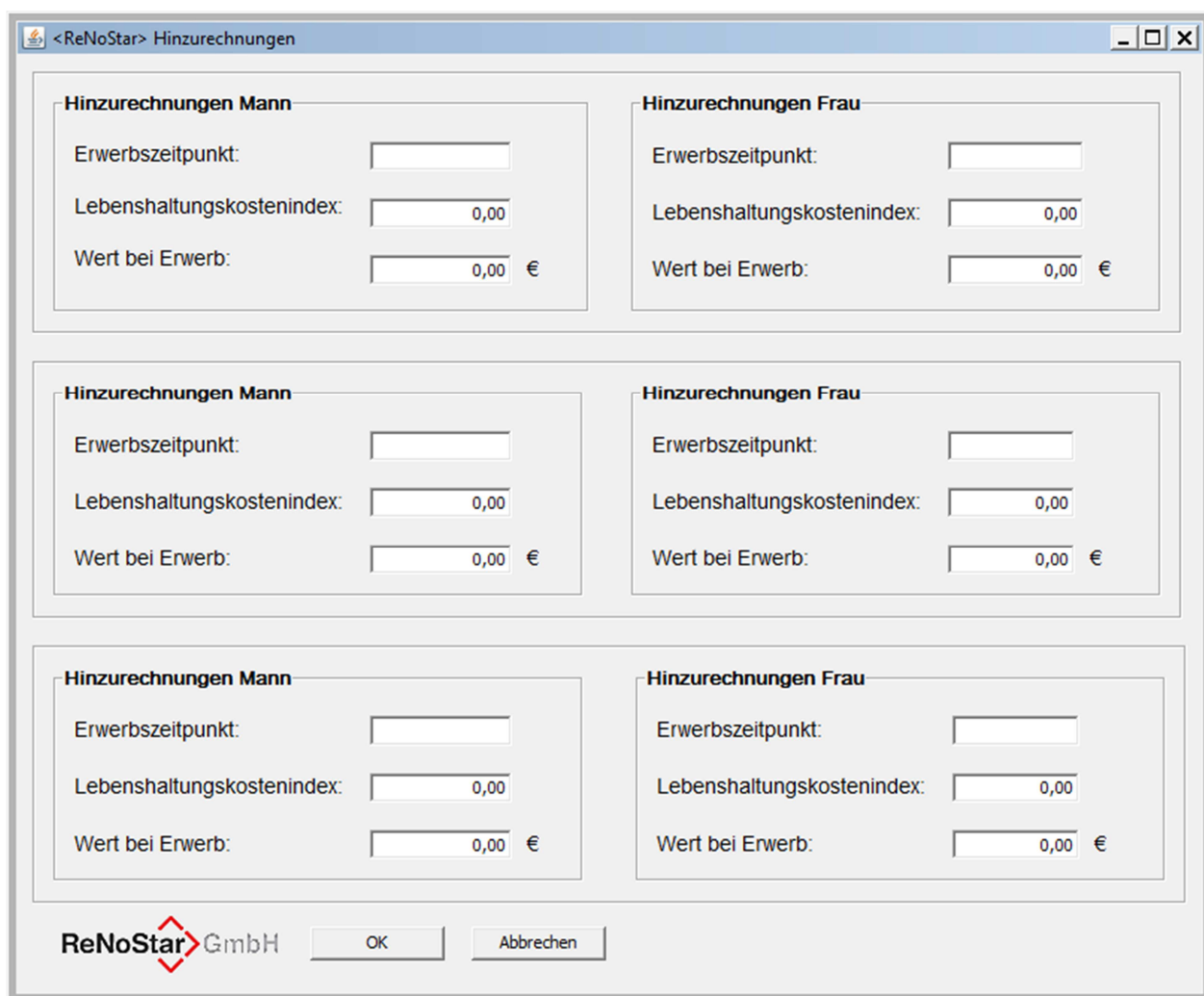


Nach dem Start öffnet sich die folgende Eingabemaske,



The screenshot shows the input mask for the Zugewinnausgleich program. It includes fields for 'Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ)', 'Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ)', 'Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes', and 'Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes'. There are also sections for 'Mann' and 'Frau' with fields for 'Anfangsvermögen', 'Endvermögen', and 'Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB'. A section for 'Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB' has radio buttons for 'Ja' and 'Nein'. The bottom of the window features the ReNoStar logo and buttons for 'Berechnen', 'Löschen', 'Drucken', and 'Fertig'.

in der die Daten zur Ermittlung des Zugewinnausgleichs eingetragen werden. Je nach Sachlage kann die Erfassungsmaske zur Hinzurechnung gem. § 1374 II BGB aufgerufen werden,



in der pro Ehepartner bis zu drei Erwerbe (wie. z.B. Erbschaften) eingegeben werden können, die während der gemeinsamen Ehe angefallen sind.

Das Rechenergebnis wird nach Eingabe der erforderlichen Daten im Hauptfenster dargestellt.

Für die nachfolgende Dokumentation anhand von Fallbeispielen gehen wir jeweils von einem indizierten Vermögen aus, so dass der Lebenshaltungskostenindex immer mit 100 absolut angegeben wird. So sind die Rechenbeispiele leichter nachvollziehbar.

Bei Nutzung der Lebenshaltungskostenindextabelle, die abhängig von den Eingabedaten die verschiedenen Indizes berücksichtigt, können die Ergebnisse der Fallbeispiele von der Dokumentation abweichen. Die zugrundeliegende Rechenoperation ist in jedem Falle korrekt.

<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>

Datei Einstellungen Über

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 10.02.2000 Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes: 100,00

Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 14.05.2011 Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes: 100,00

Mann	Frau
Anfangsvermögen: 15.000,00 €	Anfangsvermögen: 5.000,00 €
Endvermögen: 80.000,00 €	Endvermögen: 25.000,00 €
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €	Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 10.000,00 €

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Hinzurechnungen

Indexierte Hinzurechnungen Mann: 0,00 €

Indexierte Hinzurechnungen Frau: 0,00 €

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	15.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	5.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	80.000,00 €	Endvermögen der Frau:	25.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	10.000,00 €	anzurechnende Zuwendung:	10.000,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	75.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	10.000,00 €
Zugewinnüberschuss	65.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	22.500,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 22.500,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

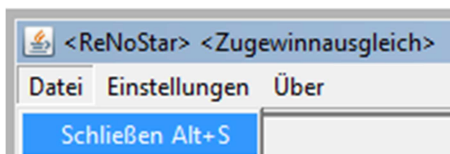
ReNoStar Berechnen Löschen Drucken Fertig

1.2 Menüleiste

Die Menüleiste des Zugewinnausgleichsrechners bietet folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

1.2.1 Menübereich Datei

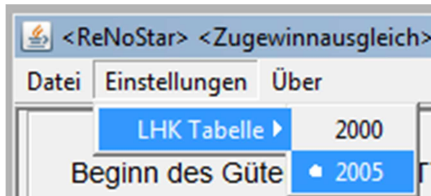
Über den Menüpunkt **Datei** können Sie die Bearbeitung des Zugewinnausgleichsrechners verlassen. Die gleiche Möglichkeit haben Sie über den Shortcut <Alt> + <S>.



	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

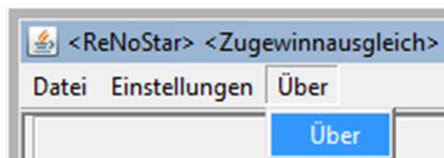
1.2.2 Menübereich Einstellungen

Zur Einstellung der Tabelle für den Lebenshaltungskostenindex (LHK) wählen Sie in der Menüleiste den Menüpunkt **Einstellungen** und dort die gewünschte LHK-Tabelle aus.

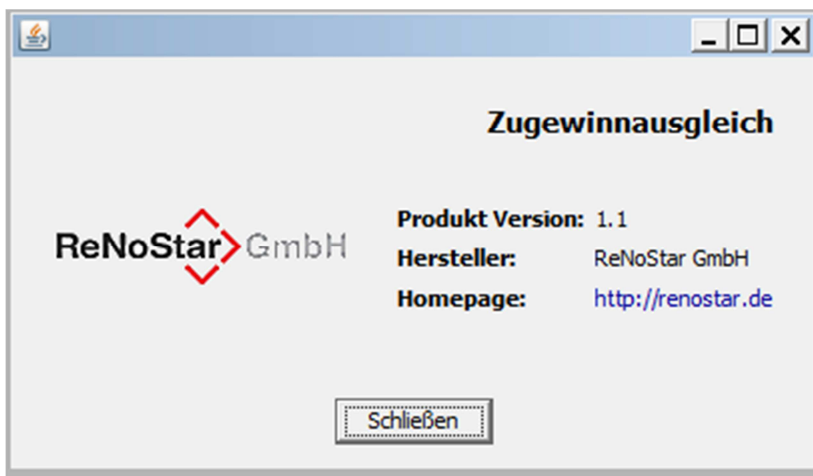


1.2.3 Menübereich Über

Im Menüpunkt **Über**



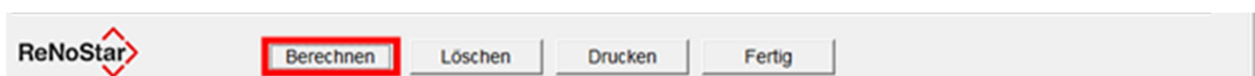
erhalten Sie Informationen und weitere Internet-Links des Programmherstellers **ReNoStar GmbH**.



1.2.4 Schalterleiste

1.2.4.1 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** aus,

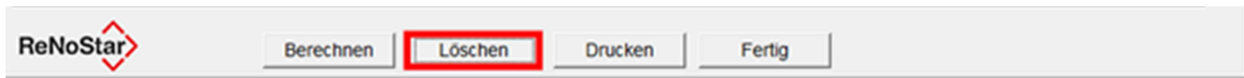


nachdem Sie die Bearbeitungsmaske mit Daten gefüllt haben.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

1.2.4.2 Löschen des Maskeninhalts

Über den Button **Löschen** entfernen Sie den Inhalt des Fensters, ohne das Programm zu verlassen.



1.2.4.3 Drucken des Ergebnisses

Die komplette Berechnung des Zugewinnausgleichs können Sie über den Button **Drucken**



zu Papier bringen. Dieser Button ist nur dann aktiv, wenn zuvor auch eine Berechnung stattgefunden hat.

1.2.4.4 Fertig

Über den Button **Fertig** entfernen Sie den Inhalt des Fensters und beenden das Programm.



Auch dieser Button ist nur dann aktiv, wenn zuvor aktiv im Programm Zugewinnausgleichsrechner gearbeitet worden ist.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	---	--

2 Bedienung des Zugewinnausgleichsrechners anhand von Fallbeispielen

Nachfolgend werden die notwendigen Bedienungsschritte zur Berechnung des Zugewinnausgleichs an mehreren Fallbeispielen dokumentiert.

2.1 Positives Anfangsvermögen bei beiden Eheleuten

2.1.1 Fallbeispiel 1

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 10.000,00 € (indiziert) und Frauke Mayr ein Vermögen von 50.000,00 € (indiziert).

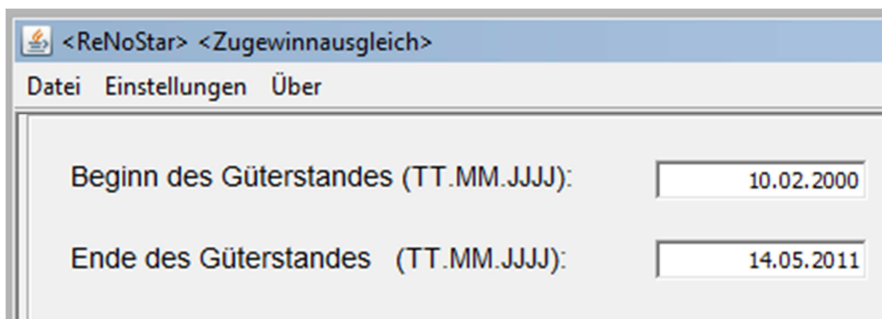
Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 betrug das Vermögen von Martin Mayr 100.000,00 € (indiziert) und das Vermögen von Frauke Mayr 70.000,00 € (indiziert).

2.1.2 Ermittlung des Ausgleichsanspruchs

Der Zugewinn von Martin und Frauke Mayr sowie evtl. Ausgleichsforderungen sind über den Zugewinnausgleichsrechner zu ermitteln.

2.1.2.1 Beginn und Ende des Güterstands

Sie tragen das aus dem Fallbeispiel bekannte Datum der Eheschließung am 10.02.2000 in das Datenfeld **Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ)** ein, wobei Sie bitte das vorgegebene Datumsformat beachten. Das Datum, an dem der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit Rechtshängigkeit der Scheidungsanträge am 14.05.2011 endet, wird im Datenfeld **Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ)** geführt.



An den Zugewinnausgleichsrechner sind die **Lebenshaltungskostenindex-Tabellen** aus den Jahren 2000 und 2005 gekoppelt. Im Beispiel arbeiten wir der Tabelle aus dem Jahr 2005.

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden die angegebenen Werte automatisch, basierend auf den Datumsangaben, indiziert.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes:	92,30
Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes:	110,50

Wenn bereits indizierte Werte verwendet werden sollen, müssen im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar die Werte der Lebenserhaltungsindices für Anfang und Ende des Güterstands jeweils manuell mit 100,00 angegeben werden. Dieses Verfahren wird in den Fallbeispielen angewendet.

Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes:	100,00
Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes:	100,00

2.1.2.2 Anfangs- und Endvermögen des Mannes

Das Anfangsvermögen von 10.000,00 € und das Endvermögen von 100.000,00 € des Martin Mayr übertragen Sie in die entsprechenden Datenfelder des Maskenbereichs **Mann**.

Mann		
Anfangsvermögen:	10.000,00	€
Endvermögen:	100.000,00	€
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00	€

In den 11 gemeinsamen Ehejahren hat Martin Mayr einen Zugewinn von 90.000,00 € zu verbuchen.

2.1.2.1 Anfangs- und Endvermögen der Frau

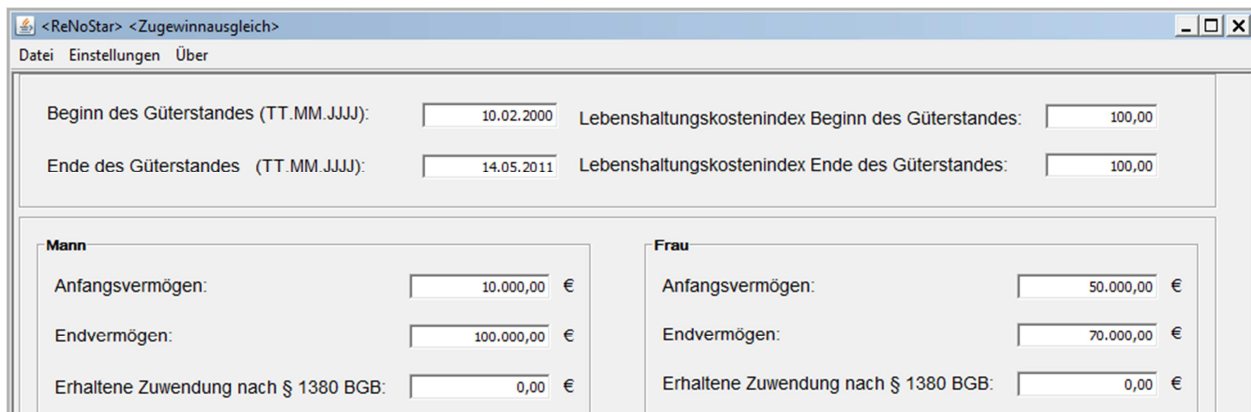
Das Anfangsvermögen von 50.000,00 € und das Endvermögen von 70.000,00 € der Frauke Mayr übertragen Sie in die entsprechenden Datenfelder des Maskenbereichs **Frau**.

Frau		
Anfangsvermögen:	50.000,00	€
Endvermögen:	70.000,00	€
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00	€

In den 11 gemeinsamen Ehejahren hat Frauke Mayr einen Zugewinn von 20.000,00 € zu verbuchen.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

Die für die Berechnung erforderlichen Daten sind nun wie folgt erfasst:



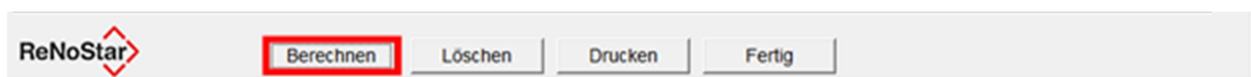
The screenshot shows the ReNoStar <Zugewinnausgleich> application window. It has a menu bar with 'Datei', 'Einstellungen', and 'Über'. The main area contains input fields for marital property and assets.

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	10.02.2000	Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes:	100,00
Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	14.05.2011	Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes:	100,00

Mann		Frau	
Anfangsvermögen:	10.000,00 €	Anfangsvermögen:	50.000,00 €
Endvermögen:	100.000,00 €	Endvermögen:	70.000,00 €
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €	Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €

2.1.3 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



The screenshot shows the ReNoStar application window with the 'Berechnen' button highlighted in the toolbar. Other buttons include 'Löschen', 'Drucken', and 'Fertig'.

AUS.



The screenshot shows the 'Ergebnis' (Result) section of the ReNoStar application. It displays calculated values for marital property and assets.

Mann		Frau	
Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	10.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	50.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	100.000,00 €	Endvermögen der Frau:	70.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	90.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	20.000,00 €
Zugewinnüberschuss	70.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	35.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 35.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Die Ausgleichsforderung der Frau Mayr ergibt sich aus dem Zugewinnüberschuss des Herrn Mayr in Höhe von 70.000,00 €, der durch 2 geteilt wird.

Anhand der eingegebenen Daten wird der Zugewinnausgleich in Höhe von 35.000,00 € ermittelt, dem Martin Mayr an Frauke Mayr zu zahlen hat.

2.1.4 Drucken des Ergebnisses

Die komplette Berechnung des Zugewinnausgleichs bringen Sie über den Button **Drucken**



The screenshot shows the ReNoStar application window with the 'Drucken' button highlighted in the toolbar. Other buttons include 'Berechnen', 'Löschen', and 'Fertig'.

zu Papier.

Zugewinnausgleich

Beginn des Güterstandes: 10.02.2000 Ende des Güterstandes: 14.05.2011

Lebenshaltungskostenindex: 100.0 Lebenshaltungskostenindex: 100.0

	Mann	Frau
Indexiertes Anfangsvermögen:	10.000,00 €	50.000,00 €
Endvermögen:	100.000,00 €	70.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	0,00 €
Zugewinn :	90.000,00 €	20.000,00 €
Zugewinnüberschuss:	70.000,00 €	0,00 €
Ausgleichsanspruch:	0,00 €	35.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 35.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

 GmbH

2.2 Negatives Anfangsvermögen des Mannes, kein Zugewinn der Frau

In den folgenden Fallbeispielen beschränken wir uns auf die Darstellung möglicher Unterschiede zur Berechnung des Zugewinnausgleichs. Der Druck des jeweiligen Ergebnisses wird nicht mehr explizit beschrieben, da die Handhabung im Fallbeispiel 1 hinlänglich dokumentiert ist.

2.2.1 Fallbeispiel 2

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

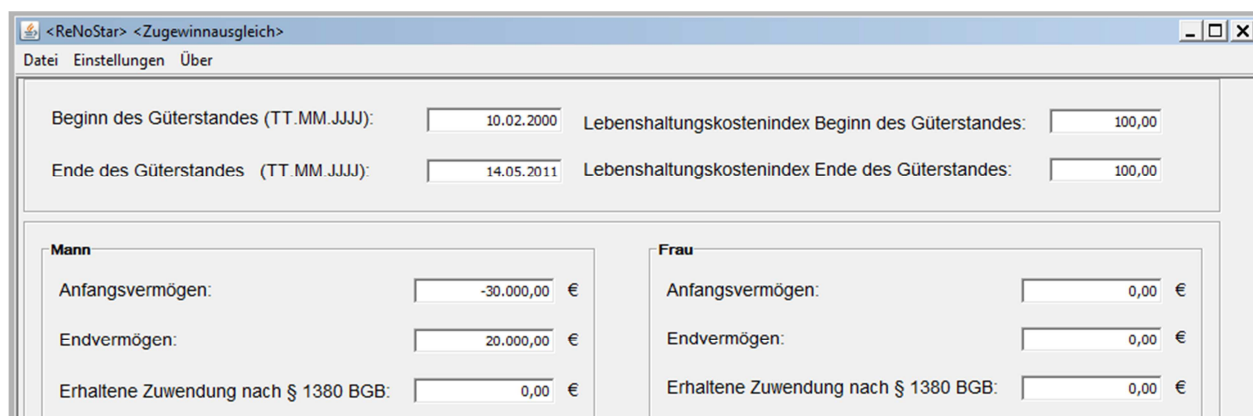
Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr 30.000,00 € und Frauke Mayr kein Vermögen.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 betrug das Vermögen von Martin Mayr 20.000,00 €, Frauke Mayr hatte weiterhin kein Vermögen.

2.2.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Für die Zugewinnausgleichsverfahren, die seit dem 01.09.2009 anhängig sind, gilt der neu gefasste § 1375 III BGB, nach dem Verbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen sind, also das Anfangsvermögen auch negativ sein kann.

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar können daher auch negative Anfangsvermögen eingegeben werden.



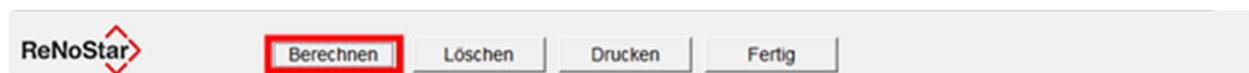
The screenshot shows the 'ReNoStar <Zugewinnausgleich>' window. It has a menu bar with 'Datei', 'Einstellungen', and 'Über'. The main area contains input fields for the start and end of the marital property regime, indexed living expenses, and individual assets for both the husband (Mann) and wife (Frau). The husband's assets are entered as negative values.

Güterstand		Lebenshaltungskostenindex	
Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	10.02.2000	Beginn des Güterstandes:	100,00
Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	14.05.2011	Ende des Güterstandes:	100,00

Mann		Frau	
Anfangsvermögen:	-30.000,00 €	Anfangsvermögen:	0,00 €
Endvermögen:	20.000,00 €	Endvermögen:	0,00 €
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €	Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €

2.2.3 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



The screenshot shows the toolbar of the ReNoStar software. The 'Berechnen' button is highlighted with a red rectangle. Other buttons include 'Löschen', 'Drucken', and 'Fertig'.

aus.



The screenshot shows the 'Ergebnis' (Result) section of the software. It displays the calculated marital property adjustment for both the husband and the wife, including indexed assets, end assets, and the resulting adjustment claim.

Mann		Frau	
Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	-30.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	0,00 €
Endvermögen des Mannes:	20.000,00 €	Endvermögen der Frau:	0,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	50.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Zugewinnüberschuss	50.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	10.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 10.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

Zwar hat Frauke Mayr vorliegend keinen Zugewinn erzielt und Martin Mayr daher rein rechnerisch einen Zugewinnüberschuss in Höhe von 50.000,00 € erwirtschaftet. Jedoch begrenzt § 1378 II BGB die Hälfte der Ausgleichsforderung auf das tatsächlich vorhandene Vermögen des zum Ausgleich verpflichteten Herrn Mayr. Da dieser tatsächlich jedoch nur 20.000,00 € besitzt, steht Frau Mayr nur ein Zugewinnausgleich in Höhe von 10.000,00 € zu.

2.3 Negatives Anfangsvermögen des Mannes, Zugewinn der Frau, Variante 1

2.3.1 Fallbeispiel 3

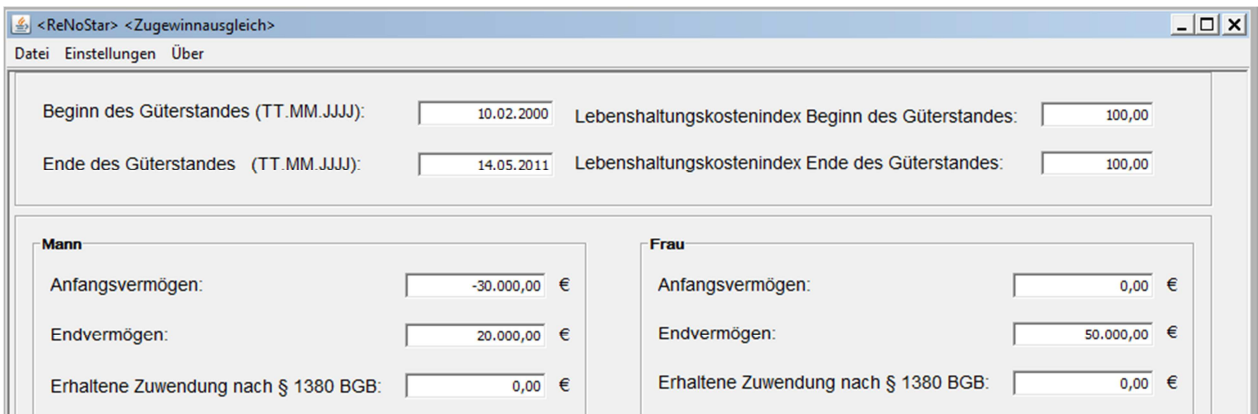
Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr 30.000,00 € Schulden und Frauke Mayr kein Vermögen.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 betrug das Vermögen von Martin Mayr 20.000,00 €, das Vermögen von Frauke Mayr 50.000,00 €.

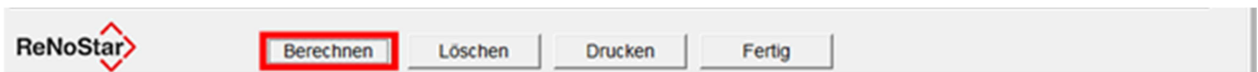
2.3.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.



2.3.3 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



aus.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

Ergebnis			
Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	-30.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	0,00 €
Endvermögen des Mannes:	20.000,00 €	Endvermögen der Frau:	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	0,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Es ist kein Zugewinnausgleich zu leisten.			

Im vorliegenden Fall findet kein Zugewinnausgleich statt, da sowohl Martin Mayr als auch Frauke Mayr jeweils 50.000,00 € Zugewinn haben und somit bei keinem Ehepartner ein Zugewinnüberschuss vorliegt.

2.4 Negatives Anfangsvermögen des Mannes, Zugewinn der Frau, Variante 2

2.4.1 Fallbeispiel 4

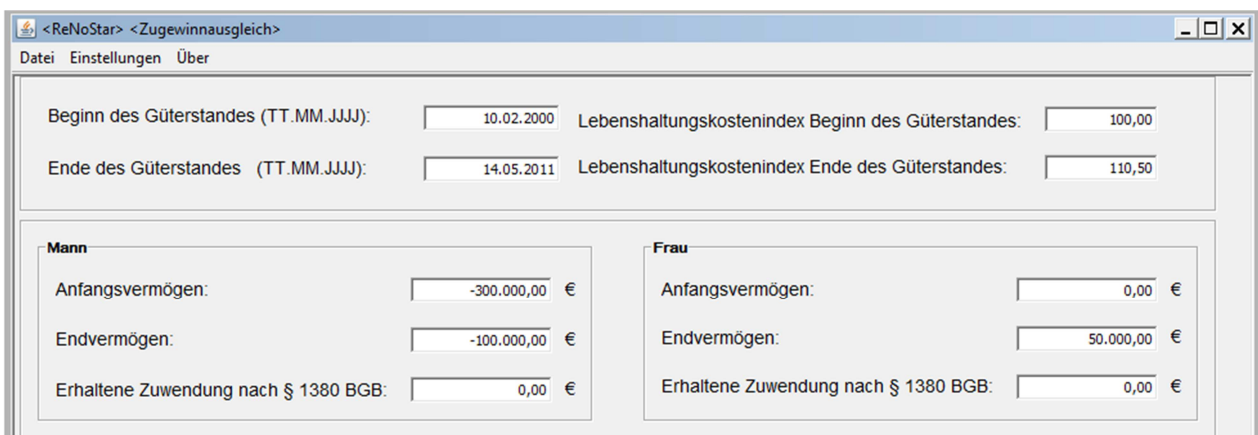
Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr 300.000,00 € Schulden und Frauke Mayr kein Vermögen.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 hatte Martin Mayr noch Schulden in Höhe von 100.000,00 €, Frauke Mayr hingegen ein Vermögen von 50.000,00 €.

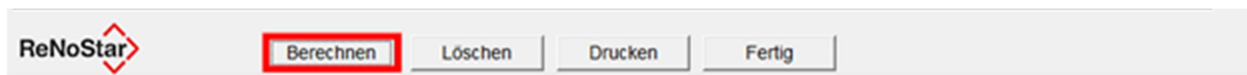
2.4.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.

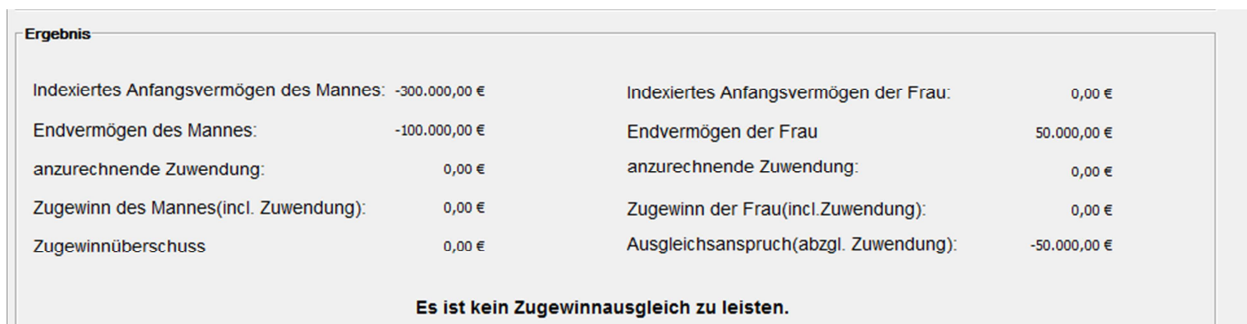


2.4.3 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



aus.



Ergebnis			
Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	-300.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	0,00 €
Endvermögen des Mannes:	-100.000,00 €	Endvermögen der Frau	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	0,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Zugewinnüberschuss	0,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	-50.000,00 €
Es ist kein Zugewinnausgleich zu leisten.			

Im vorliegenden Fall findet kein Zugewinnausgleich statt. Zwar konnte Martin Mayr seine Schulden um 200.000,00 € reduzieren und demnach einen rechtmäßig höheren Zugewinn gegenüber seiner Frau i.H.v. 200.000,00 € erzielt. Über ein tatsächliches Vermögen verfügt er jedoch nicht. § 1378 II 1 BGB beschränkt die Ausgleichspflicht auf das tatsächlich vorhandene Vermögen. Frauke Mayr hat einen Zugewinn i.H.v. 50.000,00 € erzielt; ihr steht diese Summe auch als Vermögen zur Verfügung.

2.5 Zugewinn des Mannes, Schulden der Frau

2.5.1 Fallbeispiel 5

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 waren weder Martin Mayr noch Frauke Mayr vermögend.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 betrug das Vermögen von Martin 20.000,00 €, Frauke Mayr hingegen hatte Schulden in Höhe von 20.000,00 €.

2.5.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.

<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>

Datei Einstellungen Über

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 10.02.2000 Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes: 92,30

Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 14.05.2011 Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes: 100,00

Mann

Anfangsvermögen: 0,00 €

Endvermögen: 20.000,00 €

Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €

Frau

Anfangsvermögen: 0,00 €

Endvermögen: -20.000,00 €

Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €

2.5.3 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste

ReNoStar

Berechnen Löschen Drucken Fertig

AUS.

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	0,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	0,00 €
Endvermögen des Mannes:	20.000,00 €	Endvermögen der Frau:	-20.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	20.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Zugewinnüberschuss	20.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	10.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 10.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

Der Zugewinnausgleichsanspruch von Frauke Mayr beträgt 10.000,00 €. Sie hat keinen Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet, sondern Schulden i.H.v. 20.000,00 € gemacht.

Der Zugewinn von Martin Mayr beträgt 20.000,00 €. Die Hälfte davon, nämlich 10.000,00 €, steht Frauke Mayr als Ausgleich zu.

Es wird also nicht die Differenz i.H.v. 40.000,00 € zwischen dem Zugewinn des Mannes und den Schulden der Frau ausgeglichen, weil es nur einen Zugewinnausgleich und keinen Verlustausgleich gibt.

Das bedeutet, dass der Zugewinn mindestens Null betragen muss. Der Wert des Zugewinns darf also keine negative Größe sein. Damit wird gewährleistet, dass Verluste eines Ehepartners vom anderen Ehepartner nicht ausgeglichen werden müssen.

2.6 Zugewinnausgleich mit im Ergebnis positiver Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB

2.6.1 Fallbeispiel 6

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

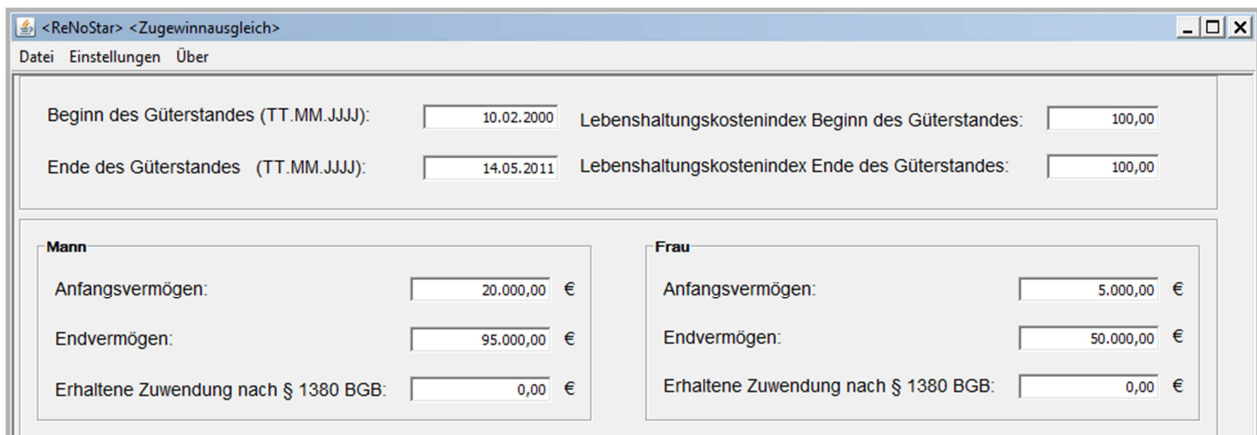
Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Anfangsvermögen von 20.000,00 € und Frauke Mayr ein Vermögen von 5.000,00 €.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 betrug das Vermögen von Martin Mayr 95.000,00 € und das von Frauke Mayr 50.000,00 €.

Zudem erben beide während ihrer Ehe von ihren Eltern jeweils 5.000,00 €, Martin Mayr am 27.01.2006, Frauke Mayr am 04.10.2008.

2.6.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

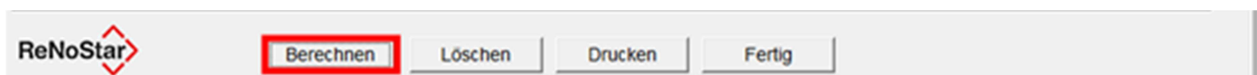
Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.



<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>			
Datei Einstellungen Über			
Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	10.02.2000	Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes:	100,00
Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ):	14.05.2011	Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes:	100,00
Mann		Frau	
Anfangsvermögen:	20.000,00 €	Anfangsvermögen:	5.000,00 €
Endvermögen:	95.000,00 €	Endvermögen:	50.000,00 €
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €	Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB:	0,00 €

2.6.3 Eingabe der Hinzurechnungen mit indizierten Werten

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



aus.

Da beide Eheleute während ihrer Ehe geerbt haben, sind die Erbschaften jeweils nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja
 ☐ Nein

und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Die jeweiligen Erwerbszeiten und Erwerbswerte tragen Sie für Martin und Frauke Mayr in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.

<ReNoStar> Hinzurechnungen

Hinzurechnungen Mann		Hinzurechnungen Frau	
Erwerbszeitpunkt:	27.01.2006	Erwerbszeitpunkt:	04.10.2008
Lebenshaltungskostenindex:	100,00	Lebenshaltungskostenindex:	100,00
Wert bei Erwerb:	5.000,00 €	Wert bei Erwerb:	5.000,00 €

2.6.4 Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Die Berechnung der **Ausgleichsforderung** lösen Sie über den Button **Berechnen** der Schalterleiste



aus.

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja
 ☐ Nein

Indexierte Hinzurechnungen Mann:		5.000,00 €
Indexierte Hinzurechnungen Frau:		5.000,00 €

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	25.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	10.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	95.000,00 €	Endvermögen der Frau:	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €	anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes (incl. Zuwendung):	70.000,00 €	Zugewinn der Frau (incl. Zuwendung):	40.000,00 €
Zugewinnüberschuss	30.000,00 €	Ausgleichsanspruch (abzgl. Zuwendung):	15.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 15.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

Der Zugewinnausgleichsanspruch von Frauke Mayr beträgt 15.000,00 €.

Dies ergibt sich daraus, dass Frauke Mayr vorliegend einen Zugewinn i.H.v. 40.000,00 € erzielt hat und ihr Mann Martin einen Zugewinn i.H.v. 70.000,00 € beträgt. Der Überschuss von Martin Mayr beträgt daher 30.000,00 €. Die Hälfte des Zugewinnüberschusses, also 15.000,00 € steht Frauke Mayr gem. § 1378 I BGB als Ausgleich zu.

2.7 Zugewinnausgleich mit im Ergebnis negativer Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB, Variante 1

2.7.1 Fallbeispiel 7

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

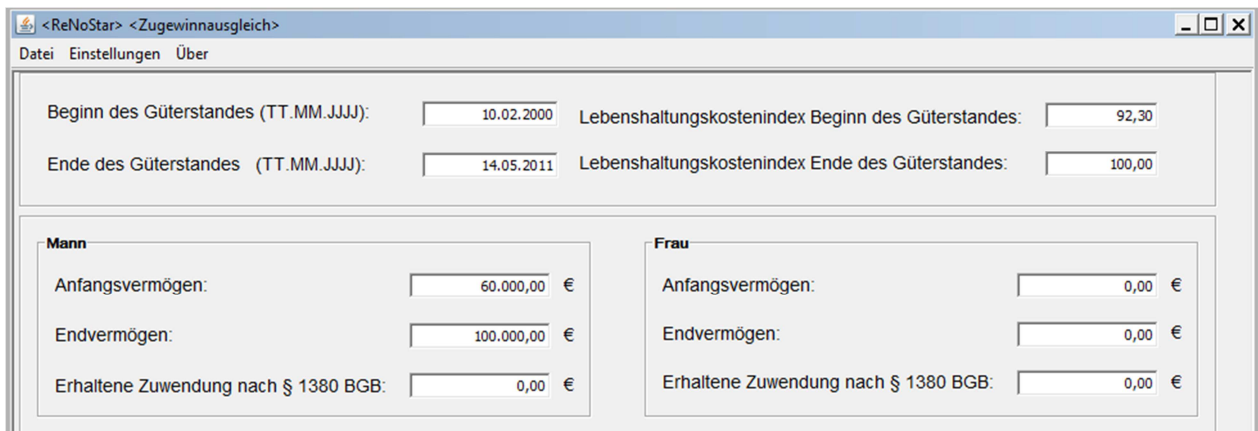
Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 60.000,00 €, Frauke Mayr hingegen hatte kein Vermögen.

Während der Ehe nimmt Herr Mayr am 27.01.2006 das Erbe seines Vaters an und verschuldet sich dadurch um 50.000,00 €.

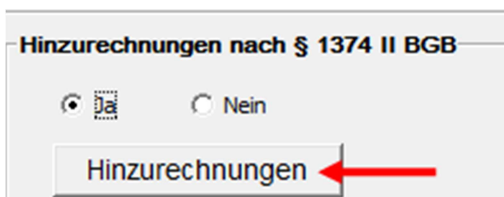
Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 beträgt das Vermögen von Herrn Mayr 100.000,00 €, während Frau Mayr weiterhin kein Vermögen aufzuweisen hat.

2.7.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.

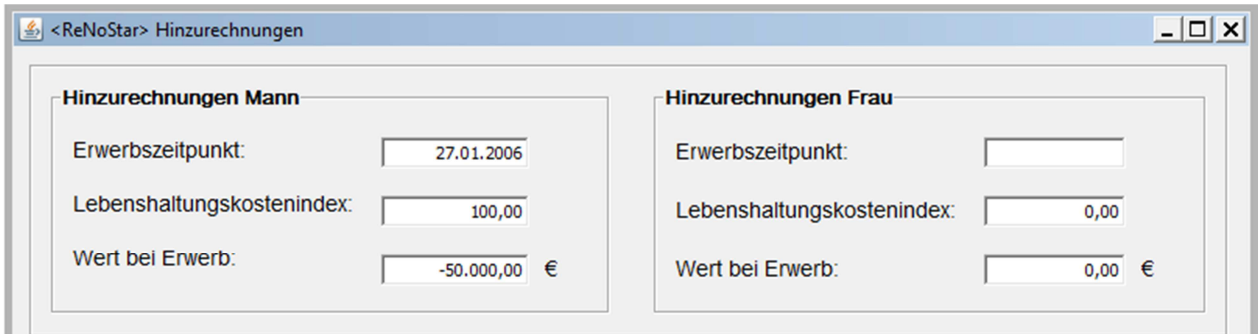


Da Martin Mayr während der Ehe am 27.01.2006 das Erbe seines Vaters angetreten, nicht ausgeschlagen und somit 50.000,00 € Schulden übernommen hat, ist die Erbschaft nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Selbstverständlich können im Zugewinnausgleichsrechner der ReNoStar auch negative Werte eingegeben werden. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**



und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Den Erwerbszeitpunkt und den Erwerbswert für Martin Mayr tragen Sie in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.



The screenshot shows a software window titled '<ReNoStar> Hinzurechnungen'. It contains two main sections: 'Hinzurechnungen Mann' and 'Hinzurechnungen Frau'. Each section has three input fields: 'Erwerbszeitpunkt', 'Lebenshaltungskostenindex', and 'Wert bei Erwerb'. For the Mann section, the values are 27.01.2006, 100,00, and -50.000,00 € respectively. For the Frau section, the values are empty, 0,00, and 0,00 € respectively.

Nach der neuen Rechtslage werden die Schulden, die aus dem Erbe resultieren, als Abzugspunkt sowohl beim Anfangs- als auch beim Endvermögen berücksichtigt.



The screenshot shows the 'Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB' section. It includes radio buttons for 'Ja' (selected) and 'Nein'. Below, there are two columns of calculated values for the Mann and Frau. The final result at the bottom states: 'Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 20.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.'

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB	
☒ Ja ☐ Nein	
Hinzurechnungen	
Ergebnis	
Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	10.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	40.000,00 €
Zugewinnüberschuss	40.000,00 €
Indexierte Hinzurechnungen Mann:	-50.000,00 €
Indexierte Hinzurechnungen Frau:	0,00 €
Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	0,00 €
Endvermögen der Frau	0,00 €
anzurechnende Zuwendung:	0,00 €
Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	20.000,00 €
Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 20.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.	

Der Zugewinnausgleichsanspruch von Frauke Mayr beträgt 20.000,00 €.

2.8 Zugewinnausgleich mit im Ergebnis negativer Hinzurechnung gemäß § 1374 II BGB, Variante 2

2.8.1 Fallbeispiel 8

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

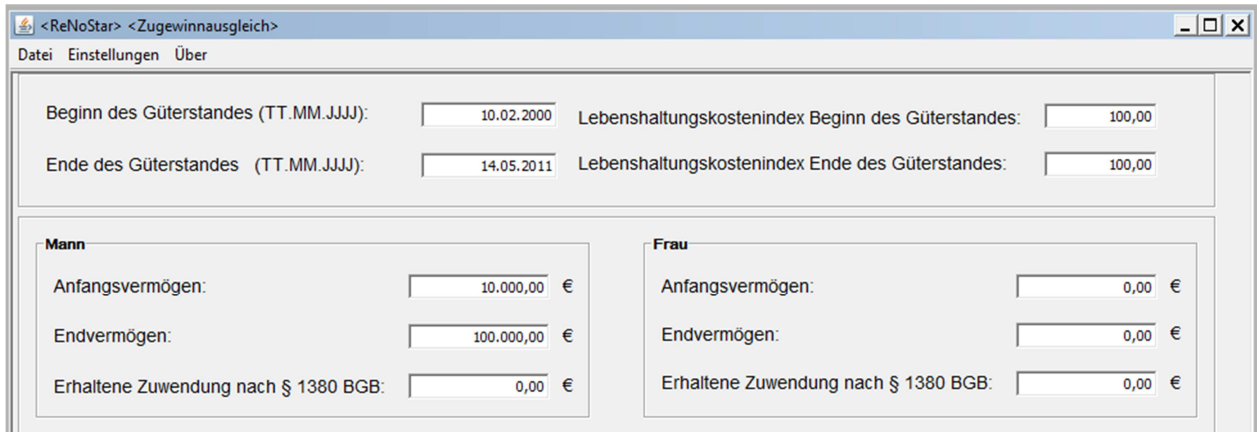
Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 10.000,00 €, Frauke Mayr hingegen hatte kein Vermögen.

Während der Ehe nimmt Herr Mayr am 27.01.2006 das Erbe seines Vaters an und verschuldet sich dadurch um 50.000,00 €.

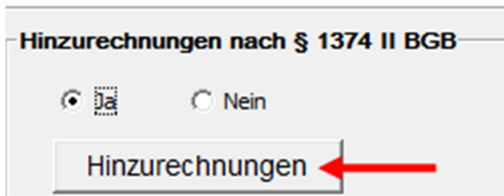
Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 beträgt das Vermögen von Herrn Mayr 100.000,00 €, während Frau Mayr weiterhin kein Vermögen aufzuweisen hat.

2.8.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen eingegeben.



Da Martin Mayr während der Ehe am 27.01.2006 das Erbe seines Vaters angetreten, nicht ausgeschlagen und somit 50.000,00 € Schulden übernommen hat, ist die Erbschaft nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Selbstverständlich können im Zugewinnausgleichsrechner der ReNoStar auch negative Werte eingegeben werden. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**



und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Den Erwerbszeitpunkt und den Erwerbswert für Martin Mayr tragen Sie in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.



Martin Mayr hat ohne Berücksichtigung der Erbschulden einen Zugewinn von 90.000,00 €, während Frauke Mayr kein Vermögen ansammeln konnte, so dass ihr rechnerisch zunächst ein Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 45.000,00 € zustehen würde.

Martin Mayr hat in Angesicht der Erbschulden jedoch nur ein zu berücksichtigendes Vermögen i.H.v. 50.000,00 €, entsprechend dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Vermögen. In diesem Fall

	Familienrecht Zugewinnausgleich	
---	--	--

greift § 1378 II 1 BGB ein, wonach die Höhe der Ausgleichsforderung auf das tatsächlich vorhandene Vermögen begrenzt wird. Frauke Mayr hat daher nur einen Ausgleichsanspruch i.H.v. 25.000,00 €.

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Indexierte Hinzurechnungen Mann: -50.000,00 €
 Indexierte Hinzurechnungen Frau: 0,00 €

Hinzurechnungen

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes: -40.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau: 0,00 €
Endvermögen des Mannes: 50.000,00 €	Endvermögen der Frau: 0,00 €
anzurechnende Zuwendung: 0,00 €	anzurechnende Zuwendung: 0,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung): 90.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung): 0,00 €
Zugewinnüberschuss: 90.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung): 25.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 25.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

2.9 Vorausempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 1

2.9.1 Fallbeispiel 9

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 20.000,00 €, Frauke Mayr ein Vermögen von 5.000,00 €.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 beträgt das Vermögen von Herrn Mayr 95.000,00 €, das Vermögen von Frau Mayr 50.000,00 €.

Zudem erben beide während ihrer Ehe von ihren Eltern jeweils 5.000,00 €, Martin Mayr am 27.01.2006, Frauke Mayr am 04.10.2008.

Martin Mayr gewährt seiner Frau während der Ehe zudem einen Vorausempfang in Höhe von 5.000,00 € gem. § 1380 I BGB.

2.9.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen sowie der Vorausempfang gem. § 1380 I BGB zugunsten von Frauke Mayr eingegeben.

<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>

Datei Einstellungen Über

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 10.02.2000 Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes: 92,30

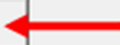
Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 14.05.2011 Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes: 100,00

Mann	Frau
Anfangsvermögen: 20.000,00 €	Anfangsvermögen: 5.000,00 €
Endvermögen: 95.000,00 €	Endvermögen: 50.000,00 €
Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €	Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 5.000,00 €

Da beide Eheleute während ihrer Ehe geerbt haben, sind die Erbschaften jeweils nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Hinzurechnungen 

und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Die jeweiligen Erwerbszeiten und Erwerbswerte tragen Sie für Martin und Frauke Mayr in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.

<ReNoStar> Hinzurechnungen

Hinzurechnungen Mann	Hinzurechnungen Frau
Erwerbszeitpunkt: 27.01.2006	Erwerbszeitpunkt: 04.10.2008
Lebenshaltungskostenindex: 100,00	Lebenshaltungskostenindex: 100,00
Wert bei Erwerb: 5.000,00 €	Wert bei Erwerb: 5.000,00 €

Ausgangspunkt ist, dass Martin Mayr bei Berücksichtigung der Erbfälle einen Zugewinn i.H.v. 70.000,00 € und seine Frau einen Zugewinn i.H.v. 40.000,00 € erzielt haben. Der Gewinnüberschuss von Martin Mayr beträgt demnach ohne Berücksichtigung des Vorempfanges 30.000,00 €, wodurch Frau Mayr einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 15.000,00 € hat.

Unter Berücksichtigung des Vorempfanges hat Martin Mayr jedoch einen Zugewinn i.H.v. 75.000,00 € erzielt, während seine Frau nur einen Zugewinn i.H.v. 40.000,00 € aufweisen kann. Da er auch derjenige war, der den Vorempfang dem anderen Ehepartner zugewandt hat, kann bei ihm als Leistenden der Vorempfang auch gem. § 1380 II 1 BGB berücksichtigt werden.

Der Zugewinn von Frau Mayr beträgt unter Berücksichtigung des empfangenen Vorempfanges dann nur 35.000,00 €.

Beim Empfänger des Vorausempfanges wird nämlich gem. § 1380 I 1 BGB der Betrag des Vorausempfanges vom Zugewinn abgezogen.

Im vorliegenden Fall hat Frau Mayr einen Zugewinn von 40.000,00 € erzielt, von dem nun der Vorausempfang i.H.v. 5.000,00 € abzuziehen ist. Dies ergibt dann einen bereinigten Zugewinn i.H.v. 35.000,00 €, der vom Zugewinn des Martin Mayr abzuziehen ist. Von der bereinigten Ausgleichforderung i.H.v. 20.000,00 € muss der Vorausempfang i.H.v. 5.000,00 € noch abgezogen werden.

Im Endergebnis hat Frau Mayr also einen genauso hohen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber ihrem Mann wie im Fall ohne den Vorausempfang.

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Hinzurechnungen

Indexierte Hinzurechnungen Mann:	5.000,00 €
Indexierte Hinzurechnungen Frau:	5.000,00 €

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	25.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	10.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	95.000,00 €	Endvermögen der Frau:	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	5.000,00 €	anzurechnende Zuwendung:	5.000,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	75.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	35.000,00 €
Zugewinnüberschuss	40.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	15.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 15.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

2.10 Vorausempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 2

2.10.1 Fallbeispiel 10

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 20.000,00 €, Frauke Mayr ein Vermögen von 5.000,00 €.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 beträgt das Vermögen von Herrn Mayr 95.000,00 €, das Vermögen von Frau Mayr 10.000,00 €.

Zudem erben beide während ihrer Ehe von ihren Eltern jeweils 5.000,00 €, Martin Mayr am 27.01.2006, Frauke Mayr am 04.10.2008.

Martin Mayr gewährt seiner Frau während der Ehe zudem einen Vorausempfang in Höhe von 5.000,00 € gem. § 1380 I BGB.

2.10.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen sowie der Vorausempfang gem. § 1380 I BGB zugunsten von Frauke Mayr eingegeben.

<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>

Datei Einstellungen Über

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 10.02.2000 Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes: 100,00

Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 14.05.2011 Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes: 100,00

Mann

Anfangsvermögen: 20.000,00 €

Endvermögen: 95.000,00 €

Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €

Frau

Anfangsvermögen: 5.000,00 €

Endvermögen: 10.000,00 €

Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 5.000,00 €

Da beide Eheleute während ihrer Ehe geerbt haben, sind die Erbschaften jeweils nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Hinzurechnungen

und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Die jeweiligen Erwerbszeiten und Erwerbswerte tragen Sie für Martin und Frauke Mayr in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.

<ReNoStar> Hinzurechnungen

Hinzurechnungen Mann

Erwerbszeitpunkt: 27.01.2006

Lebenshaltungskostenindex: 100,00

Wert bei Erwerb: 5.000,00 €

Hinzurechnungen Frau

Erwerbszeitpunkt: 04.10.2008

Lebenshaltungskostenindex: 100,00

Wert bei Erwerb: 5.000,00 €

Ausgangspunkt ist, dass Martin Mayr bei Berücksichtigung der Erbfälle einen Zugewinn i.H.v. 70.000,00 € und seine Frau keinen Zugewinn erzielt haben. Der Gewinnüberschuss von Martin Mayr beträgt demnach ohne Berücksichtigung des Vorempfanges 70.000,00 €, wodurch Frau Mayr einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 35.000,00 € haben würde.

Unter Berücksichtigung des Vorempfanges hat Martin Mayr jedoch einen Zugewinn i.H.v. 75.000,00 € erzielt, während seine Frau keinen Zugewinn aufweisen kann. Der Zugewinn von Frau Mayr ermäßigt sich gem. § 1380 I 1 BGB um den empfangenen Vorempfang i.H.v. 5.000,00 €, kann allerdings nicht unter 0,00 € fallen. Folglich beträgt ihr bereinigter Zugewinn weiterhin 0,00 €.

Vor Bereinigung um den Vorempfang besteht eine rechnerische Ausgleichsforderung i.H.v. 37.500,00 €. Da jedoch der Vorempfang i.H.v. 5.000,00 € nach abzuziehen sind, erzielt Frau Mayr im Endergebnis also einen geringeren Ausgleichsanspruch i.H.v. 32.500,00 €.

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Indexierte Hinzurechnungen Mann: 5.000,00 €
 Indexierte Hinzurechnungen Frau: 0,00 €

Hinzurechnungen

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes: 25.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau: 5.000,00 €
Endvermögen des Mannes: 95.000,00 €	Endvermögen der Frau: 10.000,00 €
anzurechnende Zuwendung: 5.000,00 €	anzurechnende Zuwendung: 5.000,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung): 75.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung): 0,00 €
Zugewinnüberschuss: 75.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung): 32.500,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 32.500,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.

2.11 Vorempfang gemäß § 1380 I BGB, Variante 3

2.11.1 Fallbeispiel 11

Die Eheleute Martin und Frauke Mayr leben in Scheidung. Es besteht gesetzlicher Güterstand.

Bei Eheschließung am 10.02.2000 hatte Martin Mayr ein Vermögen von 20.000,00 €, Frauke Mayr ein Vermögen von 5.000,00 €.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 14.05.2011 beträgt das Vermögen von Herrn Mayr 95.000,00 €, das Vermögen von Frau Mayr 50.000,00 €.

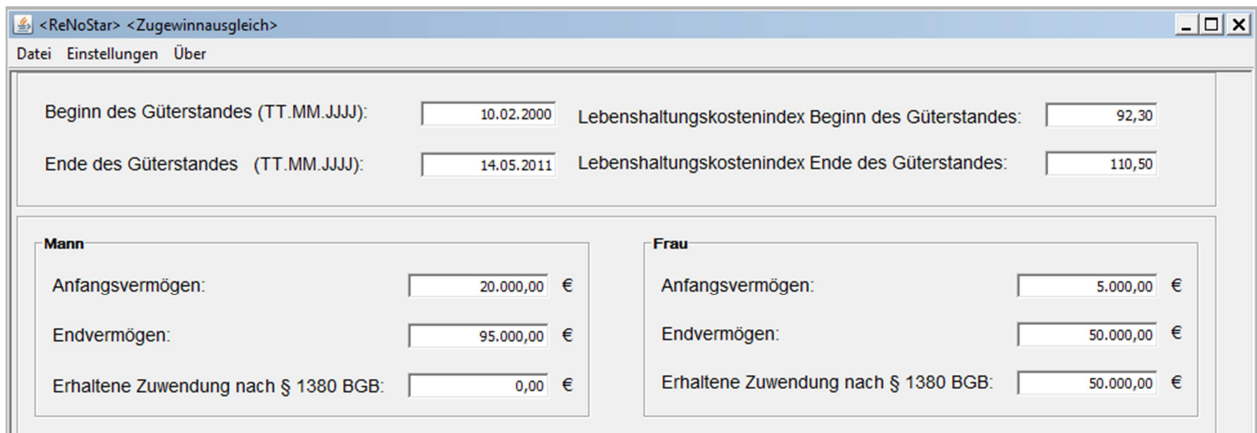
Zudem erben beide während ihrer Ehe von ihren Eltern jeweils 5.000,00 €, Martin Mayr am 27.01.2006, Frauke Mayr am 04.10.2008.

Martin Mayr gewährt seiner Frau während der Ehe zudem einen Vorempfang in Höhe von 50.000,00 € gem. § 1380 I BGB.

2.11.2 Eingabe der Daten mit indizierten Werten

Im Zugewinnausgleichsrechner von ReNoStar werden zunächst die Anfangs- und Endvermögen sowie der Vorempfang gem. § 1380 I BGB zugunsten von Frauke Mayr eingegeben.

	Familienrecht Zugewinnausgleich	



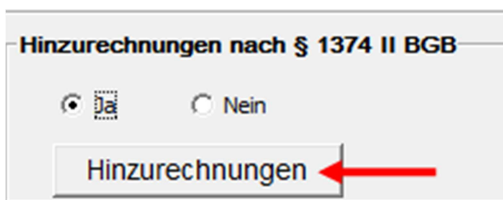
<ReNoStar> <Zugewinnausgleich>
 Datei Einstellungen Über

Beginn des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 10.02.2000 Lebenshaltungskostenindex Beginn des Güterstandes: 92,30
 Ende des Güterstandes (TT.MM.JJJJ): 14.05.2011 Lebenshaltungskostenindex Ende des Güterstandes: 110,50

Mann
 Anfangsvermögen: 20.000,00 €
 Endvermögen: 95.000,00 €
 Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 0,00 €

Frau
 Anfangsvermögen: 5.000,00 €
 Endvermögen: 50.000,00 €
 Erhaltene Zuwendung nach § 1380 BGB: 50.000,00 €

Da beide Eheleute während ihrer Ehe geerbt haben, sind die Erbschaften jeweils nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen. Daher setzen Sie in diesem Fall die Option im Bereich **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** auf **Ja**



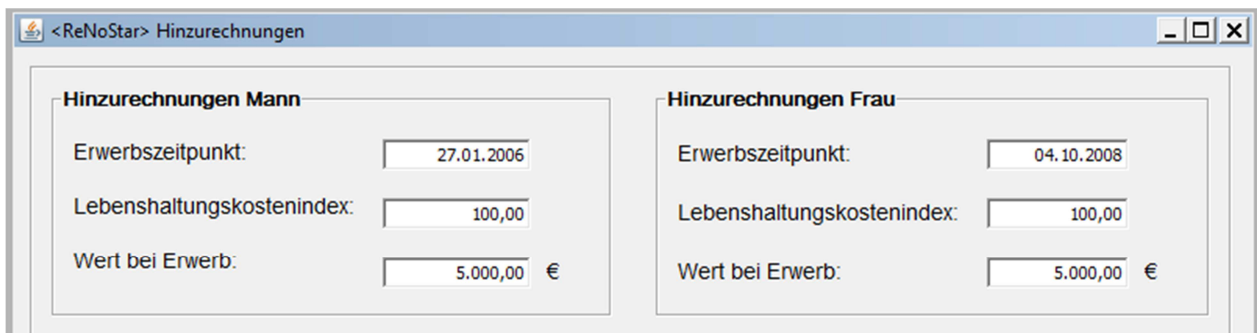
Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja
☐ Nein

Hinzurechnungen

und klicken auf den nun aktivierten Button **Hinzurechnungen**.

Die jeweiligen Erwerbszeiten und Erwerbswerte tragen Sie für Martin und Frauke Mayr in die vorbereiteten Datenfelder ein und bestätigen die Eingaben über den Button **OK**.



<ReNoStar> Hinzurechnungen

Hinzurechnungen Mann
 Erwerbszeitpunkt: 27.01.2006
 Lebenshaltungskostenindex: 100,00
 Wert bei Erwerb: 5.000,00 €

Hinzurechnungen Frau
 Erwerbszeitpunkt: 04.10.2008
 Lebenshaltungskostenindex: 100,00
 Wert bei Erwerb: 5.000,00 €

Ausgangspunkt ist, dass Martin Mayr bei Berücksichtigung der Erbfälle einen Zugewinn i.H.v. 70.000,00 € und seine Frau einen Zugewinn i.H.v. 40.000,00 € erzielt haben. Der Gewinnüberschuss von Martin Mayr beträgt demnach ohne Berücksichtigung des Vorausempfanges 30.000,00 €, wodurch Frau Mayr einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 15.000,00 € haben würde.

Unter Berücksichtigung des Vorausempfanges hat Martin Mayr jedoch einen Zugewinn i.H.v. 120.000,00 € erzielt, während seine Frau in diesem Fall keinen Zugewinn aufweisen kann, denn dieser ermäßigt sich gem. § 1380 I 1 BGB um den empfangenen Vorausempfang i.H.v. 50.000,00 €. Folglich beträgt ihr bereinigter Zugewinn 0,00 €.

Vor Bereinigung um den Vorausempfang besteht eine rechnerische Ausgleichsforderung i.H.v. 60.000,00 €. Da jedoch der Vorausempfang i.H.v. 50.000,00 € nach abzuziehen sind, erzielt Frau Mayr im Endergebnis also nur noch einen geringeren Ausgleichsanspruch i.H.v. 10.000,00 €.

Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB

☒ Ja ☐ Nein

Hinzurechnungen

Indexierte Hinzurechnungen Mann: 5.000,00 €

Indexierte Hinzurechnungen Frau: 5.000,00 €

Ergebnis

Indexiertes Anfangsvermögen des Mannes:	25.000,00 €	Indexiertes Anfangsvermögen der Frau:	10.000,00 €
Endvermögen des Mannes:	95.000,00 €	Endvermögen der Frau:	50.000,00 €
anzurechnende Zuwendung:	50.000,00 €	anzurechnende Zuwendung:	50.000,00 €
Zugewinn des Mannes(incl. Zuwendung):	120.000,00 €	Zugewinn der Frau(incl. Zuwendung):	0,00 €
Zugewinnüberschuss	120.000,00 €	Ausgleichsanspruch(abzgl. Zuwendung):	10.000,00 €

Es ist ein Zugewinnausgleich in Höhe von 10.000,00 EUR von dem Mann an die Frau zu leisten.